

# Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Preßburger Zeitung

№. 51. und 52.

Dienstag, den 4. July 1815.

An die allirten Kriegsvölker bey ihrem zweyten Feldzug wider die Franzosen im Jahre 1815.

Wieder hebt die Hydra an der Seine  
Ihr mit Blut beslecktes Haupt empor!

Bang' verläßt Irene ihre Haine

Und der Zwietracht Genius tritt hervor.

Racheschraubend reißt er alles wieder,

Was die Eintracht aufgebauet, nieder;

Krieger — wie? bey diesen Kaserey'n

Solltet Ihr gleichgiltig länger seyn?

Auf, noch einmal auf! im heil'gen Bunde

Wider den verwegnen Völkerstamm,

Der mit lügenhaftem, frechem Munde

Aller Redlichkeit die Kraft benahm!

Eingeweihet in Laverna's Ränken

Webt, mit Bürgerblut das Land zu tränken,

Nimmermehr sein raubes Tigerberz —

Wort und Friede sind ihm Dunst und Scherz!

Soll die Tiranney das Recht behalten,

Soll des Pöbels zügelloser Schwarm

Uiber Diadem und Krone schalten?

Soll des Thrones starker Nervenarm,

Der Soldat, sich wider ihn empören

Und nach Willkühr Stadt und Land verheeren?

Wie? soll in der Franken blut'gen Raub'n

Kein Gesetz, kein Eid mehr giltig seyn?

Auf! — der Sturm der Revolutionen  
Und der Jakobiner Freyheitsinn  
Könn't erschüttern leicht auch unsre Throne  
Und das ruh'ge Volk zum Aufruhr zieh'n.  
Wieder könn't in den zerbrochenen Ketten  
Uns der Knutschhaft Damon niederretzen.  
Darum auf! greift muthig zum Gewehr  
Wider des Tyrannen Cynrenheit!

Auf! — wo blieb sonst Eure Kriegerehre,  
Wo der Ruff von Euren Heldenmuth,  
Völker! wenn umsonst geflossen wäre  
In dem letzten Feldzug Euer Blut,  
Ew'ge Lorbeern habt Ihr Euch errungen,  
Als Ihr in Paris Triumph gesungen!  
Ew'ort beim Glanz von Euren Siegstrophä'n:  
Es soll nach des Feindes Plan nicht geh'n!

Rüffet Euch! Eilt mit verjüngter Stärke  
Hin zum neuen Freyheitskampff ins Feld!  
Eher reisen nicht des Friedens Werke,  
Bis nicht der Tyrann der Franken fällt!  
Zagt nicht! nach Verdienst jehzt mit den Waffen  
Den verwegenen Feind der Drah zu strosen!  
Fasset Muth! Euch wird der Sieg sich weih'n,  
Rufft: bald soll der Fried' die Welt erfreu'n!

J. Metzger.

### Der deutsche Bund.

Nachstehendes ist der Inhalt des von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands am 8. Juny zu Wien unterzeichneten Bundes-Acte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit!

Die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutsche

lands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den sechsten Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814. in Erfüllung zu setzen, und von den Vorteilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Ende ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse zu Wien mit Vollmachten versehen, nämlich Se. Majestät etc. In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß S. M. des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist, Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich Alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle

Glieder desselben durch die Bevollmächtigten theils einzels ne, theils Gesamtstimmen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, folgendermaßen führen:

|   |   |         |
|---|---|---------|
| 1. Oesterreich . . . . .  | 1 | Stimme. |
| 2. Preussen . . . . .   | 1 | —       |
| 3. Bayern . . . . .   | 1 | —       |
| 4. Sachsen . . . . .  | 1 | —       |
| 5. Hannover . . . . .   | 1 | —       |
| 6. Württemberg . . . . .  | 1 | —       |
| 7. Baden . . . . .  | 1 | —       |
| 8. Churhessen . . . . .   | 1 | —       |
| 9. Großherzogthum Hessen . . . . .  | 1 | —       |
| 10. Dänemark, wegen Holstein . . . . .  | 1 | —       |
| 11. Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . . . .                      | 1 | —       |
| 12. Die großherzoglich und herzogl. sächsischen Häuser . . . . .                    | 1 | —       |
| 13. Mecklenburg Schwerin und Strelitz . . . . .                                     | 1 | —       |
| 14. Braunschweig und Nassau . . . . .   | 1 | —       |
| 15. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg . . . . .                                     | 1 | —       |
| 16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck . . . . . | 1 | —       |
| 17. Die freyen Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . . . . .               | 1 | —       |

---

Total 17 Stimmen.

Art. 5. Oesterreich hat bey der Bundesversammlung den Vorsiz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsizende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, oder auf Beschlüsse, welche

die Bundes-Akte selbst betreffen, auf organische Bundes-  
einrichtungen oder gemeinnützige Anordnungen sonstiger  
Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Ple-  
no, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich  
führt, wobey jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit  
der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berech-  
nung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist :

|                                 |   |         |
|---------------------------------|---|---------|
| 1. Oesterreich erhält           | 4 | Stimmen |
| 2. Preussen                     | 4 | —       |
| 3. Sachsen                      | 4 | —       |
| 4. Bayern                       | 4 | +       |
| 5. Hannover                     | 4 | —       |
| 6. Württemberg                  | 4 | —       |
| 7. Baden                        | 3 | —       |
| 8. Churheffen                   | 3 | —       |
| 9. Großherzogthum Hessen        | 3 | —       |
| 10. Holstein                    | 3 | —       |
| 11. Luxemburg                   | 3 | —       |
| 12. Braunschweig                | 2 | —       |
| 13. Mecklenburg = Schwerin      | 2 | —       |
| 14. Nassau                      | 2 | —       |
| 15. Sachsen = Weimar            | 1 | —       |
| 16. Sachsen = Gotha             | 1 | —       |
| 17. Sachsen = Koburg            | 1 | —       |
| 18. Sachsen = Meiningen         | 1 | —       |
| 19. Sachsen = Hildburghausen    | 1 | —       |
| 20. Mecklenburg = Strelitz      | 1 | —       |
| 21. Holstein = Oldenburg        | 1 | —       |
| 22. Anhalt = Dessau             | 1 | —       |
| 23. Anhalt = Bernburg           | 1 | —       |
| 24. Anhalt = Köthen             | 1 | —       |
| 25. Schwarzburg = Sondershausen | 1 | —       |
| 26. Schwarzburg = Rudolstadt    | 1 | —       |

|                                |   |         |
|--------------------------------|---|---------|
| 27. Hohenzollern - Hechingen   | 1 | Stimme. |
| 28. Lichtenstein               | 1 | —       |
| 29. Hohenzollern - Sigmaringen | 1 | —       |
| 30. Waldack                    | 1 | —       |
| 31. Reuß ältere Linie          | 1 | —       |
| 32. Reuß jüngere Linie         | 1 | —       |
| 33. Schaumburg - Lippe         | 1 | —       |
| 34. Lippe                      | 1 | —       |
| 35. Die freye Stadt Lübeck     | 1 | —       |
| 36. Die freye Stadt Frankfurt  | 1 | —       |
| 37. Die freye Stadt Bremen     | 1 | —       |
| 38. Die freye Stadt Hamburg    | 1 | —       |

Total 69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bey der Berathung der organischen Bundesgesetz in Erwägung nehmen.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Zahl der Stimmgebenden in Frankreich.

Im Hamburger Korrespondenten wird berechnet: Es gebe unter den 28 Millionen Einwohnern Frankreichs wenigstens 4,500,000 Personen, die das Recht abzustimmen haben. Wäre nun auch die bekannt gemachte Liste richtig, und hätten wirklich 1,286,000 Personen für die Zusatz-Verfassung sich erklärt, so blieben noch 3,214,000 Franzosen, die keine Stimme gegeben. Ja, von den Stimmenden müßte man noch 1,168,000, die ihrer Aemter und Verhältnisse wegen, so zu sagen, gezwungen waren, abziehen; wirklich freye Stimmen wären also nur 118,000, oder 1 von 27 Berechtigten.